

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



198
73

ACTEN

Wegen des
mit dem Factor und Kaufmann

Josias Lange

zu Magdeburg,

Geschlossnen **CONTRACTS,**

über den

Kupffer-DEBIT

im Herzogthum Magdeburg

und

der Graffschaft Mansfeld,

Magdeburgischer Hobeit.

De dato Berlin, den 28. August 1743.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Fabern, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Sir **F**riederich,
von **S**ttes
Snaden, König in
Preußen, Marggraf

zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien,
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
burg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden und Moers, Graf zu Hohenzollern,
Nuppin, der Marck, Ravensberg, Herr zu Hohenstein, Secklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu
Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Arlay und Breda &c.

Geben hiermit jedermänniglich zu vernehmen, daß wir den Kupfer-
Debit in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld
Magdeburgischer Hobeit, nachdem die Kaufleute Splitzgerber und
Daum

Daum sich von der bisherigen Pacht losgesaget, dem Factor und Kaufmann Josias Langen zu Magdeburg, von vernommenen Trinitatis dieses Jahres an hinwieder in Pacht allergnädigt überlassen haben. Da nun der Pächter sich anheischig gemachet, preferablement von denen einländischen Bergwercken das benöthigte Kupffer zu nehmen, dahingegen sich ausbedungen, daß die Kupffer-Schmiede in keinewege befugert seyn sollen, alt oder neue Platten- und Gahr-Kupffer von fremden Orten, bey Straffe der Confiscation, zu verschreiben, noch damit zu handeln, auch keinen eigenen Hammer zu halten, noch fremde Kupffer-Hammer zu besuchen, viel weniger in ihren Häusern und Werkstätten die kupfferne Platten und alt Kupffer zu verschmieden und zu verarbeiten, sondern auf des Pächters Kupffer-Hammer zu Dörnitz alleine zu schmieden, das alte Kupffer aber in der Factorey zu Maadeburg zu lieffern, und das neue Kupffer daselbst wieder zu holen. So hat derselbe uns allerunterthänigst vorgestellet, wie daß er, zu Verhütung aller befohligen Unterschleiffe, getwillet wäre, statt des bisher gebräuchlich gewesenen Stempels des Adlers, womit das von dem Kupffer-Hammer zu Neustadt-Eberswalde genommene Kupffer gestempelt worden, sich des Stempels,



nach beygedrucktem Zeichen des Adlers, mit der Jahrzahl 1743. und denen Buchstaben I. L. MAGDEBURG währenden Arcende-Jahren zu bedienen, daß nemlich auf der Kupffer-Schmiede und Kessel-Führer ihr Kupffer besagter Stempel gesetzt werden möchte, mit allerunterthänigster Bitte, wir wolten Uns solches in Gnaden gefallen lassen, und anbey zu verordnen geruhen, daß hinführo diejenige verfertigte kupfferne Waaren, so innerhalb sechs Wochen post Publicationem mit Unserm Adler auf obige Maasse nicht gezeichnet wären, nicht allein für confiscable erkannt, sondern daß auch diejenigen, so damit handeln, und zu feilen Kauf solche bringen, mit einer nahmbhaften Straffe belegt werden; Und wir dann solchem seinem Suchen, iedoch daß er kein gering oder untüchtiges Kupffer mit sothanem Stempel zeichnen lasse, aus angeführten Ursachen allergnädigt deferiret; Als werden nicht nur die Kupffer-Schmiede und Kessel-Führer, und welche in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit mit kupffernen Waaren handeln, hiermit ernstlich verwarnet, sondern wir befehlen auch allen und ieden Unseren getreuen Unterthanen Unsers Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, insonderheit denen Land-Krieges- und Domainen- auch Steuer-Räthen, denen von Adel auf dem Lande, Beamten, Magisträten, in Städten und Flecken, Unseren Accise-Bedienten, Zoll-Verwalkern, Land- und Zoll-Bereutern, ingleichen denen Schulken auf denen Dörffern, hierdurch alles Ernstes hierauf gute Acht zu haben, und da einer oder der andere, er sey wer er wolle, innerhalb sechs Wochen a Die Publicationis, in Unseren Landen des Herzogthums Magdeburg und Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, wieder Unser Verboth gleichwol betroffen würde, daß er mit Kupffer, welches nicht mit dem

dem Ubler auf diese Art, als der Kupffer-Schmiede, Kessel-Führer, und anderer Leute Kupffer bezeichnet, handelte, soll derselbe nicht allein des Kupffers verlustig gehen, sondern auch über dem mit zwey hundert Thaler Straffe, wovon dem Denuncianten der vierte Theil abgefolget werden soll, angesehen werden. Damit aber auch niemand sich mit Fug zu beschweren einige Ursach haben möge, so ist der Kupffer-Debits-Pächter befehliget, bey allen Kupffer-Schmieden und Kessel-Führern das ictso verhandene Kupffer auf seine Kosten, ohne das geringste dafür zu nehmen, mit dem Stempel stempeln zu lassen; Und weil auch geklaget wird, daß verschiedene Kauf-Handels- und andere Leute in Unseren Landen, ja auch die Juden, sich unterfangen sollen, alt Kupffer in Städten, Flecken und Dörffern aufzukauffen, und an sich zu bringen, und nachmals gar ausser Landes zu verpartieren; So wollen wir hiermit, daß hinkünftig niemand die Freyheit habe, alt Kupffer zu kauffen, als die Kupffer-Schmiede, und auf gewisse Maasse die Kessel-Führer, und daß solches nirgends hin, als in die Factorey des Arendatoris gebracht werden, gestalt dann auch weder alt noch neu Kupffer aus fremden Landen, oder von denen in anderen Unsern auch dieser Provinz befindlichen Kupffer-Hämmern kein ander fertig Guth, als welches auf des Pächters Kupffer-Hammer zu Dörnitz geschmiedet, und mit vorberegetem Stempel marquiret, noch ohne einen von Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer darüber ertheilten Paß, bey Vermeidung der Confiscation, herein gebracht werden soll. Und damit aller Betrug nachbleiben möge, so müssen die Kupffer-Schmiede und Kessel-Führer kein Bley noch Eisen, bey Vermeidung obgedachter Straffe und Confiscation, in das alte Kupffer einschlagen.

Uhrkundlich haben wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insegel bedrucken lassen, auch zu männiglicher Wissenschaft und Nachricht in allen Städten, Marck-Flecken und Geleiten, wie auch auf denen Dörffern in Unseren Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, zu affigiren befohlen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. August 1743.

Friderich.



Jr. v. Görne. A. D. v. Bierck. J. W. v. Happe. A. J. v. Boden.

Kg 4227

II 2°

Retro V

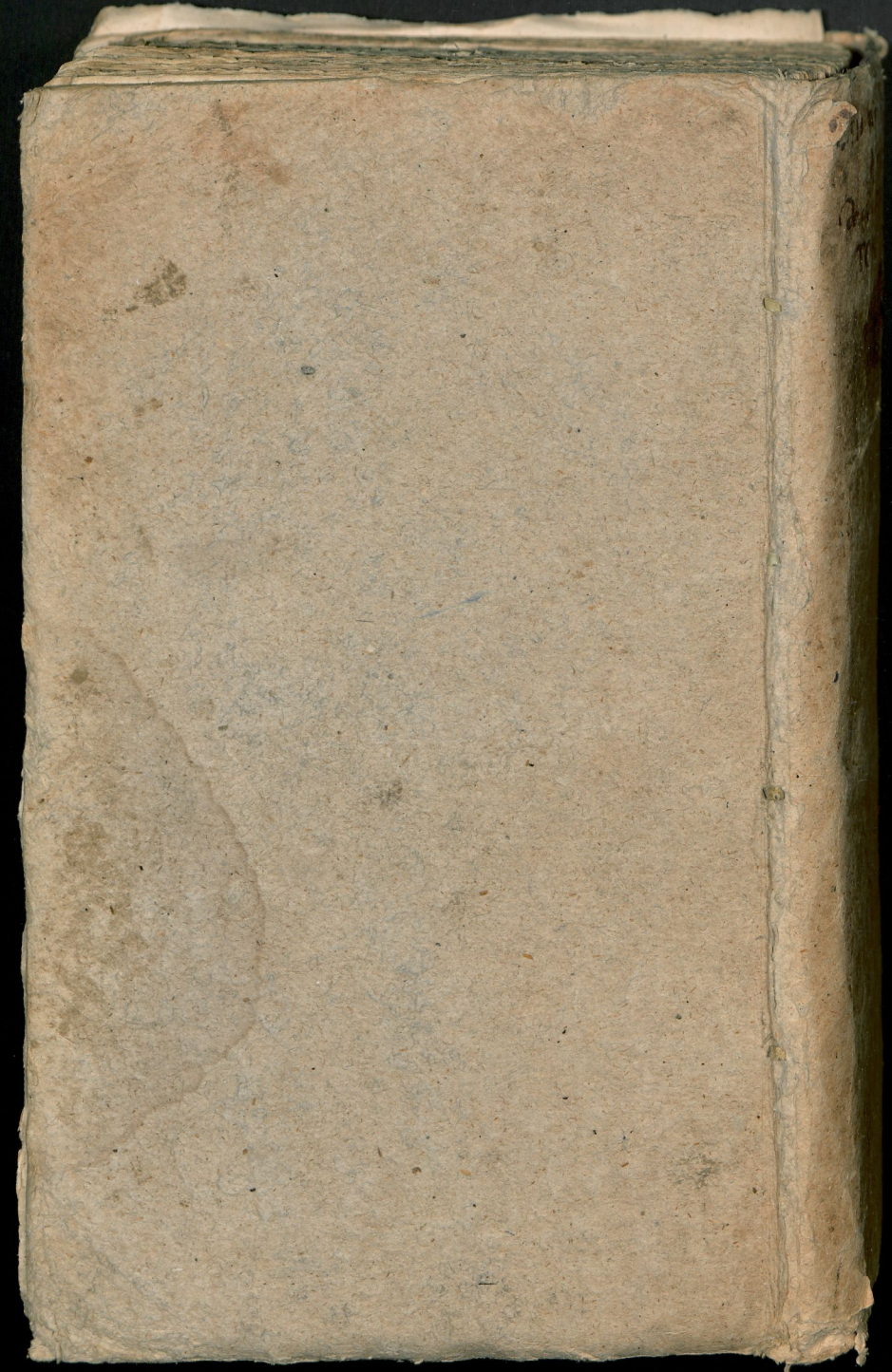
(II)



(8) 5b.

mt





19
7

PHON

Wegen des
mit dem Factor und Kaufmann

Nias Lange

zu Magdeburg,

CONTRACTS,

über den

r = DEBIT

ogthum Magdeburg

und

rasschaft Mansfeld,
deburgischer Hoheit.

Berlin, den 28. August 1743.

Magdeburg,

Leberecht Fabern, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

